

# Satzung

# **Allgemeine Arbeitgebervereinigung Hannover und Umgebung e. V.**

---

## **S a t z u n g**

**Fassung vom 7. Juli 2022**

In dieser Satzung sind personenbezogene Bezeichnungen, sofern sie nicht entsprechend dargestellt wurden, geschlechtsneutral zu verstehen. Auf eine durchgängig geschlechtsneutrale Formulierung wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Vereinigung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeine Arbeitgebervereinigung Hannover und Umgebung e.V.“.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
- (3) Die Vereinigung ist tätig im Regierungsbezirk Hannover und Umgebung, für Mitgliedsbetriebe gemäß § 3 Ziff. (1) Abs. 2 auch außerhalb dieses Bereiches.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Vereinigung**

- (1) Die Allgemeine Arbeitgebervereinigung stellt die Gesamtvertretung der Arbeiterschaft in ihrem Geltungsbereich dar.
- (2) Sie hat den Zweck, die gemeinsamen arbeitsrechtlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Belange ihrer Mitglieder zu fördern.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder vor den zuständigen Organisationen, Behörden und Gerichten sowie der Abschluß von Tarifverträgen.

- (3) Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, eine parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden (Industrie, Handel, Verkehr, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Handwerk, Landwirtschaft, freie Berufe, soziale und karitative Einrichtungen, etc.), der seinen Sitz, einen Betrieb, einen Hilfs- oder Nebenbetrieb im Tätigkeitsbereich (§1 Ziff. (3)) der Vereinigung hat.

Ein solches Mitglied kann auch die Mitgliedschaft für Betriebe, Hilfs- oder Nebenbetriebe außerhalb des Tätigkeitsbereiches erwerben.

- (2) Mitglieder können auch fachliche und wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Arbeitgebern werden derart, daß deren im Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitgebervereinigung tätigen Mitglieder der Vereinigung korporativ angehören.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung innerhalb 6 Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen mit dem Ersuchen, eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, die mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag entscheidet. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der der Geschäftsstelle mindestens 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist;
- b) durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abweisenden Beschluß des Insolvenzgerichtes (§ 26 InsO), durch die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 207 InsO) und durch den Beschluß der Gläubigerversammlung im Berichtstermin, das Unternehmen stillzulegen (§157 InsO).

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung,
- b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

- (6) Bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Vereinigung und ihrer Organe gebunden und insbesondere verpflichtet, der Vereinigung und ihren Organen gewissenhaft und fristgerecht alle Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder haben der Vereinigung außerdem über alle wichtigen sozial-, tarif- und arbeitsrechtlichen Ereignisse innerhalb ihres Fachverbandes zu berichten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Beratung und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet der Vereinigung fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5**

##### **Organe**

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Über jede Versammlung, die die Vereinigung abhält, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer zu unterschreiben haben.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer sowie der Ausschüsse ist ehrenamtlich.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu soll mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben werden.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder auch ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem Versammlungsort in Form einer digitalen Versammlung stattfinden.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere, wenn ein Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung gestellt wird. Diesem Antrag muß stattgegeben werden, wenn er von  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten einschließlich Zusatzstimmen gestellt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
- e) etwaige Satzungsänderungen.

Die Amtszeit der Gewählten gemäß c) beträgt drei Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Bei einer digitalen Mitgliederversammlung ist es für die Mitglieder ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort möglich, ihre Rechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist von einem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand und Beirat**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern.

Zu seiner Unterstützung kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll sich aus Vertretern zusammensetzen, die die Interessen der verschiedenen Sparten wahrnehmen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Beirats.
- (5) Vorstands- und Beiratssitzungen können als Präsenzsitzungen oder auch ohne Anwesenheit von Vorstands- und Beiratsmitgliedern an einem Versammlungsort in Form einer digitalen Veranstaltung stattfinden. Die Einladung zu Vorstands- und Beiratssitzungen soll mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform ergehen. In besonderen Fällen kann die Einberufung auch formlos und auch in kürzerer Frist erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstands- und Beiratssitzung ist wahl- und beschlussfähig.

Auch ohne eine Vorstands- bzw. Beiratssitzung können Beschlüsse gefasst werden, die Beschlussfassung durch ein Abstimmungsverfahren in Textform ist möglich.

- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluß der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, vorläufige Entschlüsse zu fassen, die der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen sind.
- (7) Bei digitalen Vorstands- und Beiratssitzungen ist es für die Vorstands- und Beiratsmitglieder ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort möglich, ihre Rechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Bei Beschlussfassung durch Abstimmungsverfahren in Textform ist das dokumentierte Ergebnis vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Ausschüsse**

Durch die Mitgliederversammlung können Ausschüsse für allgemeine oder besondere Zwecke bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsführung bestellt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die weiteren Angestellten der Geschäftsführung werden im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Vereinigung kann eine Geschäftsstellengemeinschaft mit anderen Verbänden bilden.

## **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Umlagen, die für unvorhergesehene Fälle erforderlich sind, können in jeder Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sofern dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

## **§ 11 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung, Zweckänderung oder die Fusion der Vereinigung mit anderen Verbänden kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Bei einem Auflösungsbeschluß hat der Vorsitzende die Liquidation der Vereinigung durchzuführen. Die für die Durchführung der Liquidation erforderlichen Mittel sind von den Mitgliedern aufzubringen.

- (3) Vorhandene Mittel sind zur Erfüllung satzungsgemäßer und vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden. Ein Überschuß soll zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verwendet werden.
- (4) Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen, der mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben werden soll.

Hannover, 7. Juli 2022